



ERLANGEN

Nürnberger Straße 71
91052 Erlangen
Telefon 09131/88515-0
FAX 09131/88515-55
E-Mail kontakt@wgk.eu
Internet www.wgk.eu

BAMBERG

Hainstraße 6
96047 Bamberg
Telefon 0951/98640-0
FAX 0951/98640-309
E-Mail kontakt@wgk-bamberg.de
Internet www.wgk-bamberg.de

www.wgk.eu

Das Entscheidende

Informationen aus dem Wirtschafts-, Arbeits-, Steuer- und Sozialrecht

Wenige Menschen denken, und doch wollen alle entscheiden.

Friedrich II. der Große; 1712 – 1786, deutscher Staatsmann, König von Preußen 1740 – 1786

August 2008

Inhaltsverzeichnis

1. Mehr Rechtssicherheit im grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr
2. Mehr Rechtsklarheit im Internationalen Privatrecht
3. Bundesregierung geht gegen unerlaubte Telefonwerbung vor
4. Lastschriftklausel in formularmäßigen Mitgliedsverträgen
5. Deutsches Lastschriftverfahren bleibt auch in Zukunft Zahlungsmittel
6. Unwahre und irreführende Werbung mit Gewinnmitteilungen und Geschenkvorsprechen im Versandhandel
7. Nachvertragliches Wettbewerbsverbot – Anrechnung anderweitigen Erwerbs bei GmbH-Geschäftsführer
8. Kündigung eines GmbH-Geschäftsführers wegen Pflichtverletzungen
9. Verringerung der Arbeitszeit

1. Mehr Rechtssicherheit im grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr

Der Rat der Justizminister der EU hat am 6.6.2008 die Rom-I-Verordnung verabschiedet. Die neue Verordnung regelt, welches Recht innerhalb der europäischen Union auf internationale schuldrechtliche Verträge anwendbar ist.

Künftig richtet sich beispielsweise das auf grenzüberschreitend geschlossene Versicherungsverträge anzuwendende Recht nicht mehr nach einem unübersichtlichen Regelungsgeflecht, sondern einheitlich nach der Rom-I-Verordnung. So regelt die Verordnung vor allem bei den „klassischen“ Sachverhalten des Wirtschaftsverkehrs, die eine Verbindung zu mehreren Rechtsordnungen haben, welche dieser Rechtsordnungen im Einzelfall anzuwenden ist:

- **Geschäfte zwischen Gewerbetreibenden:** Bestellt ein deutscher Unternehmer im Internet bei einem portugiesischen Händler Wein, stellt sich die Frage, ob auf den Kaufvertrag deutsches oder portugiesisches Recht anzuwenden ist. Die Rom-I-Verordnung erlaubt den Vertragspartnern auch künftig, das anzuwendende Recht selbst zu wählen. Machen sie davon keinen Gebrauch, findet das Recht am Ort der Partei Anwendung, die die geschäftstypische Leistung erbringt. Das wäre im vorliegenden Fall die Lieferung des Weins durch den Weinhändler – also portugiesisches Recht.

- **Verbraucherverträge:** Sondervorschriften sieht die Verordnung für die strukturell „schwächere“ Partei vor. Wäre der Käufer im vorgenannten Fall etwa kein deutscher Unternehmer, sondern ein deutscher Verbraucher, hätten die Parteien das anzuwendende Recht zwar auch wählen können. Doch der portugiesische Weinhändler hätte gleichwohl die zwingenden Vorschriften des Verbraucherrechts – also des deutschen Rechts – berücksichtigen müssen, wie z. B. Gewährleistungsfristen. Treffen die Parteien keine Rechtswahl, kommt bei Verbraucherverträgen immer das des Verbrauchers zur Anwendung.

Die Rom-I-Verordnung wird 18 Monate nach ihrer Verabschiedung – also im Dezember 2009 – wirksam. Dann gilt die Verordnung in den EU-Mitgliedstaaten unmittelbar mit Ausnahme von Dänemark.

Demgegenüber darf Großbritannien aufgrund eines Zusatzprotokolls zum EG-Vertrag noch über seine Teilnahme entscheiden.

2. Mehr Rechtsklarheit im Internationalen Privatrecht

Das Bundeskabinett hat am 21.5.2008 das Gesetz zur Anpassung der Vorschriften des Internationalen Privatrechts an die sog. Rom-II-Verordnung beschlossen. Mit diesem Gesetz soll das deutsche Internationale Privatrecht an diese EG-Verordnung

angepasst werden. Die Rom-II-Verordnung tritt als erster Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Internationalen Privatrechts am 11.1.2009 in Kraft. Sie regelt, welches Recht auf außervertragliche Schuldverhältnisse, also beispielsweise auf Ansprüche aus einem Autounfall, Anwendung findet.

Beispiel: Werden deutsche Touristen in Ungarn in einen Unfall verwickelt, den der Fahrer eines in Griechenland zugelassenen Lastwagens verursacht hat, bestimmt das Internationale Privatrecht, ob der Schadensersatzanspruch nach ungarischem, deutschem oder griechischem Recht zu beurteilen ist.

Nach der Rom-II-Verordnung kommt im o. g. Beispiel ungarisches Recht zur Anwendung, da grundsätzlich die Rechtsordnung des Staates herangezogen wird, in dem der Schaden eingetreten ist.

Weitere Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft werden erwartet.

3. Bundesregierung geht gegen unerlaubte Telefonwerbung vor

In der Vergangenheit hat sich unerwünschte Telefonwerbung zu einem flächendeckenden Problem entwickelt. Die von der Bundesregierung nunmehr in die Wege geleiteten Maßnahmen sollen die Verbraucher besser vor „untergeschobenen Verträgen“ schützen. Damit können sie sich leichter von Verträgen lösen, die sie am Telefon abgeschlossen haben. Unseriöse Firmen, die sich über das bestehende Verbot hinwegsetzen, müssen künftig damit rechnen, mit empfindlichen Bußgeldern belegt zu werden. Im Wesentlichen ist Folgendes vorgesehen:

- **Verträge über die Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierten sowie über Wett- und Lotteriedienstleistungen** können künftig widerrufen werden. Unerlaubte Telefonwerbung wird besonders häufig bei den genannten Waren und Dienstleistungen genutzt, um Verbraucher zu einem Vertragsabschluss zu bewegen. Bisher gibt es hier kein Widerrufsrecht. Diese Ausnahmen sollen für telefonisch geschlossene Verträge beseitigt werden, sodass die Verbraucher auch solche Verträge widerrufen können. Es wird für das Widerrufsrecht des Verbrauchers nicht darauf ankommen, ob der Werbeanrufer unerlaubt war. Die geplante Regelung ermöglicht es dem Verbraucher aber auch, an dem Vertrag festzuhalten, wenn er dies möchte.

Durch den fristgerechten Widerruf ist der Verbraucher an seine Vertragserklärung nicht mehr gebunden, braucht den Vertrag also nicht zu erfüllen. Die Widerrufsfrist beträgt abhängig von den Umständen des Einzelfalles zwei Wochen oder einen Monat und beginnt nicht, bevor der Verbraucher eine Belehrung über sein Widerrufsrecht in Textform erhalten hat.

- **Verstöße gegen das bestehende Verbot der unerlaubten Telefonwerbung** werden künftig mit einem Bußgeld bis zu

50.000 Euro geahndet werden können. Außerdem wird im Gesetz klargestellt, dass ein Werbeanrufer nur zulässig ist, wenn der Angerufene vorher ausdrücklich erklärt hat, Werbeanrufe erhalten zu wollen. So wird verhindert, dass sich Anrufer auf Zustimmungserklärungen berufen, die der Verbraucher in einem völlig anderen Zusammenhang oder nachträglich erteilt hat.

- Bei Werbeanrufen darf der Anrufer künftig seine **Rufnummer nicht mehr unterdrücken**, um seine Identität zu verschleiern. Viele unerwünschte Werbeanrufe werden nicht verfolgt, weil sich nicht feststellen lässt, wer angerufen hat. Ein entsprechendes Verbot soll im Telekommunikationsgesetz vorgesehen werden. Bei Verstößen gegen das Verbot der Rufnummernunterdrückung droht ebenfalls ein Bußgeld.

- Ferner sollen Verbraucher in Zukunft besser vor „untergeschobenen Verträgen“ über **Telekommunikationsdienstleistungen** (sog. Slamming) geschützt werden. Sowohl bei einem Wechsel des Anbieters als auch bei einer Änderung der Betreiber vorauswahl (Preselection) muss der neue Vertragspartner künftig in Textform nachweisen, dass der Kunde den alten Vertrag tatsächlich gekündigt hat. Der Telefonanschluss des Verbrauchers wird erst danach auf den neuen Telefondienstleister umgestellt.

Das Land Baden-Württemberg hat in einem Antrag vorgeschlagen, das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb um folgende Regelung zu ergänzen:

„Verträge, die unmittelbar durch eine unlautere Telefonwerbung abgeschlossen werden, werden erst wirksam, wenn der Kunde das fernmündliche Vertragsangebot des Unternehmers schriftlich, mittels Fax oder E-Mail angenommen hat. Der Unternehmer trägt die Beweislast dafür, dass eine unzumutbare Belästigung des Verbrauchers nicht vorgelegen hat.“

4. Lastschriftklausel in formularmäßigen Mitgliedsverträgen

In vielen Mitgliedsverträgen z. B. von Sportstudios, ist geregelt, dass die regelmäßig fällig werdenden Beiträge *per Bankeinzug* beglichen werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist die *formularmäßige* Verpflichtung eines Verbrauchers zur Erteilung einer Einzugsermächtigung grundsätzlich zulässig. So kann von einer unangemessenen Benachteiligung der Vertragspartner des Verwenders nicht ausgegangen werden, wenn es sich um geringfügige Beträge handelt oder wenn es um größere Beträge geht, die regelmäßig in gleich bleibender, von vornherein feststehender Höhe eingezogen werden.

So bietet das Einzugsermächtigungsverfahren für den Verwender und Zahlungsempfänger erhebliche Rationalisierungseffekte.

Für den Verbraucher ist diese Form der bargeldlosen Zahlung ebenfalls von Vorteil, weil er von der Überwachung der Fälligkeitstermine entbunden ist und darüber hinaus der Belastung seines Kontos durch Widerruf entgegentreten kann.

Demgegenüber benachteiligt das *Abbuchungsverfahren* (Abbuchungsauftragsverfahren) den Kunden regelmäßig unangemessen. Denn bei dieser zweiten Art des Lastschriftverfahrens erteilt er seiner Bank (der Zahlstelle) im Voraus einen Auftrag im Sinne einer (General-)Weisung, Lastschriften des darin bezeichneten Gläubigers einzulösen.

Die Bank belastet dementsprechend das Konto mit der Zustimmung des Kontoinhabers. Darum kann er nach Einlösung der Lastschrift die Kontobelastung nicht mehr rückgängig machen. Somit bringt das Abbuchungsverfahren für den Bezogenen ganz erhebliche Gefahren mit sich. **In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann eine solche Vereinbarung daher grundsätzlich nicht wirksam getroffen werden.**

5. Deutsches Lastschriftverfahren bleibt auch in Zukunft Zahlungsmittel

Der European Payment Council (EPC), die Interessenorganisation von 2.500 Banken in der Europäischen Union, will ein neues Zahlungsverfahren anbieten, mit dem künftig nicht nur deutschlandweite, sondern auch grenzüberschreitende Zahlungen in Europa möglich sein werden.

Anders als bei der in Deutschland üblichen Einzugsermächtigung ist die SEPA-Lastschrift (Single Euro Payments Area) nur dann gültig, wenn der Kunde die Zahlung mittels Unterschrift gegenüber seiner Bank bestätigt.

In dem deutschen Lastschriftverfahren reicht es aus, wenn der Zahlungspflichtige dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt. Die neuen EU-Regelungen verlangen jedoch nicht die Abschaffung des deutschen Verfahrens. Die Kreditwirtschaft geht davon aus, dass beide Zahlungen „für einen längeren Zeitraum“ möglich sein sollen. Aufgrund der hohen Akzeptanz des deutschen Lastschriftverfahrens werden in Zukunft aber wohl beide Zahlungsarten parallel bestehen bleiben.

6. Unwahre und irreführende Werbung mit Gewinnmitteilungen und Geschenkversprechen im Versandhandel

In einem Fall aus der Praxis wurden standardisierte Werbesendungen an vorwiegend ältere Verbraucher über ausländische Gesellschaften organisiert. Mittels einer Datenbank waren die Anschreiben personalisiert und als persönliche Schreiben gestaltet. Dem Anschreiben war jeweils ein Warenkatalog beigelegt. Aus dem Brief ging hervor, dass der Empfänger Geschenke erhalten sollte, wenn er Waren im Mindestwert von 15 Euro bestellte. Im

Falle einer entsprechenden Bestellung erhielt der Kunde jedoch nur „wertlosen Plunder“. Ferner wurden auch zugesagte Gewinne nicht ausgeschüttet, da keinerlei Gewinnspiele stattfanden. Den Versendern der Anschreiben kam es darauf an, mit den Werbemaßnahmen den Absatz der in den Katalogen angebotenen Waren zu fördern.

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb schreibt jedoch Folgendes vor: „Wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, durch unwahre Angaben irreführend wirbt, wird mit Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Der Bundesgerichtshof hatte nun zu entscheiden, ob es sich bei den o. g. Werbesendungen um ein einheitliches „Angebot“ im Sinne der o. g. Regelung handelt.

Die Richter kamen zu dem Entschluss, dass diese geldwerten Vorteile und die Katalogwaren ein nach dem Gesamteindruck der Werbesendungen insgesamt einheitliches Angebot darstellen. Die Geschenke sollte der Empfänger nur erhalten können, wenn er Waren im Mindestwert von 15 Euro bestellte (rechtlicher Zusammenhang).

Des Weiteren hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass auch dann ein einheitliches Gesamtangebot vorliegt, wenn die Entscheidung der Empfänger für die Warenbestellung von den Gewinnmitteilungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten beeinflusst werden soll (wirtschaftlicher Zusammenhang). Dies war in dem o. g. Sachverhalt ebenfalls der Fall. Insbesondere erfolgte die Gestaltung der Zusendungen in der Weise, dass für den Empfänger der Eindruck entstehen sollte, durch einen Gewinn schon begünstigt worden zu sein. Vor diesem Hintergrund erschien auch die Ware günstiger, weil der Kunde für sein Geld vermeintlich mehr erhielt als nur diese.

7. Nachvertragliches Wettbewerbsverbot – Anrechnung anderweitigen Erwerbs bei GmbH-Geschäftsführer

Viele Arbeitsverträge beinhalten ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot für eine bestimmte Zeit. Das Wettbewerbsverbot ist nur verbindlich, wenn sich der Prinzipal verpflichtet, für die Dauer des Verbots eine Entschädigung zu zahlen, die für jedes Jahr des Verbots mindestens die Hälfte der von dem Handlungsgehilfen zuletzt bezogenen vertragsmäßigen Leistungen erreicht.

Der Handlungsgehilfe muss sich auf die Karenzentschädigung jedoch anrechnen lassen, was er während des Zeitraums, für den die Entschädigung gezahlt wird, durch anderweitige Verwertung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Diese gesetzliche Regelung ist auf den Anspruch des Geschäftsführers einer GmbH auf Zahlung einer Karenzentschädigung nicht entsprechend anwendbar. So muss, entgegen der o. g. Vereinbarung mit einem Handlungsgehilfen, dem Geschäftsführer einer GmbH überhaupt keine Karenzentschädigung versprochen

oder später gezahlt werden. Wird dennoch eine Entschädigung versprochen, können die Vertragsparteien ihre Höhe frei vereinbaren. Entsprechend unterliegen auch die Anrechnung und das Ausmaß der Anrechnung eines anderweitigen Verdienstes der freien Vereinbarung, von der sich im übrigen die Gesellschaft durch die Entlassung des Geschäftsführers aus dem nachvertraglichen Wettbewerbsverbot auch einseitig lösen darf.

8. Kündigung eines GmbH-Geschäftsführers wegen Pflichtverletzungen

Das Oberlandesgericht Hamm (OLG) hatte einen Streitfall zu entscheiden bei dem der Geschäftsführer eines weltweit operierenden Bau- und Bergbaukonzerns gravierende Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit einem Staudammprojekt vorgeworfen wurden. Durch Beschluss vom 1.9.2005 entzog die Gesellschafterversammlung dem Geschäftsführer das Vertrauen. Daraufhin wurde er auf der außerordentlichen Aufsichtsratssitzung als Geschäftsführer abberufen und von seinen Dienstpflichten freigestellt. Der Aufsichtsrat beschloss die fristlose Kündigung der Dienstverträge.

Im Laufe des Rechtsstreits wurden zwei weitere Kündigungsgründe nachgeschoben, von denen der Aufsichtsrat erst nach Ausspruch der fristlosen Kündigung Kenntnis erhalten hatte. Zum einen gestattete der Geschäftsführer einem Angestellten Reisekosten zu fiktiven Terminen abzurechnen und veranlasste deren Begleichung. Zum anderen hatte er pflichtwidrig die Tantieme für das Jahr 2004 vereinnahmt.

Die Richter des Oberlandesgerichts (OLG) Hamm hatten nun zu entscheiden, ob diese fristlose Kündigung berechtigt und das Nachschieben von Kündigungsgründen zulässig war.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch kann ein Dienstverhältnis aus wichtigem Grund *ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist* gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

Die OLG-Richter kamen hier zu dem Entschluss, dass das Verhalten des Geschäftsführers eine schwerwiegende Pflichtverletzung darstellt.

Ferner stellten sie klar, dass neue Gründe zur Rechtfertigung der Kündigung, auf die diese zunächst nicht gestützt worden ist, im Laufe des Rechtsstreits dann nachgeschoben werden dürfen, wenn sie bei Ausspruch der Kündigung bereits vorgelegen haben und das für den Ausspruch der Kündigung zuständige Organ das Geltendmachen auch dieser Gründe beschlossen hat. Des Weiteren darf der Kündigende von den zur Rechtfertigung der Kündigung nachgeschobenen Umständen nicht schon früher als zwei Wochen vor Ausspruch der Kündigung Kenntnis gehabt haben. Sie wäre dann hinsichtlich dieser Gründe bereits im Zeitpunkt ihres Ausspruchs verfristet.

9. Verringerung der Arbeitszeit

In einem vom Bundesarbeitsgericht (BAG) entschiedenen Fall war eine Arbeitnehmerin mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden beschäftigt. Nachdem Arbeitnehmerin und Arbeitgeber ihren Wunsch auf Verringerung der Arbeitszeit erörtert hatten, beantragte sie eine Verringerung derselben auf 33 Stunden bei einer Verteilung von Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie am Freitag von 8.30 Uhr bis 13.30 Uhr. Das lehnte der Arbeitgeber ab. Die Arbeitnehmerin klagte daraufhin und verlangte die entsprechende Verringerung und Verteilung der Arbeitszeit. Im Verlauf des Prozesses änderte sie jedoch mehrfach ihren Verteilungswunsch.

Die Richter des BAG entschieden, dass die Arbeitnehmerin ihren Verteilungswunsch nicht mehr im Prozess ändern durfte. Ihr verbleibt nur, erneut die Verringerung der Arbeitszeit zu beantragen und „dabei“ die Festlegung der nunmehr gewünschten Verteilung zu verlangen.

Grundsätzlich kann der Arbeitnehmer sein Angebot auf Verringerung der regelmäßigen Arbeitszeit davon abhängig machen, dass der Arbeitgeber auch seinem Verteilungswunsch zustimmt, da er damit ein einheitliches Vertragsangebot unterbreitet. Der Arbeitnehmer darf aufgrund des Ergebnisses der Erörterung – entsprechend dem Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge – seinen Verteilungswunsch erstmals äußern oder einen vorher geäußerten Verteilungswunsch ändern. Danach ist er hieran gebunden.

Basiszinssatz: (§ 247 Abs. 1 BGB)	seit 1.7.2008 = 3,19 % Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter: http://www.bundesbank.de/presse/presse_zinssaetze.php	1.1. – 30.6.2008 = 3,32 %	1.7. – 31.12.2007 = 3,19 %
Verzugszinssatz: (§ 288 BGB) (seit 01.01.2002)	Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern: Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern:	Basiszinssatz + 5 %-Punkte Basiszinssatz + 8 %-Punkte	
Verbraucherpreisindex: 2005 = 100	2008: Mai = 106,7; April = 106,1; März = 106,3; Februar = 105,8; Januar = 105,3 Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter: http://www.destatis.de – Wirtschaft aktuell – Preisindizes		
Eventuelle Änderungen der Daten, die nach Ausarbeitung dieses Informationsschreibens erfolgen, können erst in der nächsten Ausgabe berücksichtigt werden!			
Trotz gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge kann eine Haftung für deren Inhalt nicht übernommen werden.			